

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR
Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorlage NR. VR 664

Der Vorstand		Zur Beschlussfassung an
TBL-694-go		Verwaltungsrat
Sachbearbeiter / Aktenz.		
22.10.2020		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
Datum		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Betrifft 13. Änderung der Satzung der TBL über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung)

Beschlussentwurf Die Satzung zur 13. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) wird beschlossen.


Herwig
(Vorstand)

82. Sitzung des Verwaltungsrates der TBL am 17.11.2020
13. Änderung der Satzung der TBL über die Straßenreinigung, VR 664

Beschluss:

Die Satzung zur 13. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) wird beschlossen

einstimmig

17.11.2020; 
(Schriftführerin)

Begründung:

Änderung des Straßenverzeichnisses

A. Teil I des Straßenverzeichnisses

In Teil I des Straßenverzeichnisses werden folgende Straßen, Wege und Plätze gestrichen und neu aufgenommen bzw. werden die für die aufgeführten Straßen, Wege und Plätze getroffenen Regelungen wie folgt neu gefasst (Hinweis auf Anlage 1):

1. Rheindorf

Burgweg

Änderung:

Die Straße ist ausgebaut und wurde gewidmet und kann in die Straßenreinigungssatzung aufgenommen werden. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben der Fahrbahn sollen ab 2021 von der TBL wahrgenommen werden.

Boberstr.
ab Butterheider Straße
bis Solinger Straße

Änderung:

Die Änderung der Zuständigkeiten für die Reinigung der Straße ist notwendig, da keine Wendemöglichkeit für Lkw besteht und ein Rückwärtsausfahren aus versicherungstechnischen Gründen nicht erlaubt ist.

2. Küppersteg

Gutenbergstr.
Stichstraße bei Nr. 21

Änderung:

Die Änderung der Zuständigkeiten für die Reinigung der Straße ist notwendig, da keine Wendemöglichkeit für Lkw besteht und ein Rückwärtsausfahren aus versicherungstechnischen Gründen nicht erlaubt ist.

3. Manfort

Mauspfad
Nr. 41 – 45

Stichstraße bei Nr. 30

Änderung:

Die Änderung der Bezeichnung 41 – 45 ist notwendig, da bisher die Zuständigkeit der Reinigungspflicht nur bis zur Hausnummer 43 geregelt war.

Nach erfolgter Widmung der Stichstraße ist sie in das Straßenverzeichnis aufzunehmen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden auf die Anlieger übertragen.

4. Schlebusch:

Von-Bretano-Str.
Abzweig ab Nr. 9 A bis Nr. 11

Änderung:

Nach erfolgter Widmung des Abzweigs der Von-Bretano-Straße, ist dieser Teil in das Straßenverzeichnis aufzunehmen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden auf die Anlieger übertragen.

Farnweg

Änderung:

Die Änderung der Zuständigkeiten für die Reinigung der Straße ist notwendig, da das Wenden auf Grund dort parkender Kraftfahrzeuge nicht möglich und ein Rückwärtsausfahren aus versicherungstechnischen Gründen nicht erlaubt ist. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden auf die Anlieger übertragen.

5. Hitdorf:

Theodor-Fliedner-Str.

Änderung:

Die Änderung der Zuständigkeiten für die Reinigung der Straße ist notwendig, da keine Wendemöglichkeit für Lkw besteht und ein Rückwärtsausfahren aus versicherungstechnischen Gründen nicht erlaubt ist.

B. Teil II des Straßenverzeichnisses

Keine Änderungen

Die Änderungen treten ab 01.01.2021 in Kraft.

Boberstr. ab Butterheider Straße bis Schluss	A	1	-	4
Farnweg	A	1	-	4
Gutenbergstraße ohne Stich bei Nr. 21	A	1	1	3
Stichstraße bei Nr. 21	A	1	-	4
Mauspfad von Gustav- Heinemann-Straße bis Hemmelrather Weg	HE	1	1	2
von Hemmelrather Weg Bis Schluss ohne Stichstraße bei Nr. 30 und ohne Nr. 41 – 45	A	1	1	3
Nr. 41 – 45	A	1	-	4
Stichstraße bei Nr. 30	A	1	-	4
Theodor-Fliedner-Str.	A	1	-	4
Von-Bretano-Str. ohne Abzweig bei Nr. 9 A	A	1	1	3
Abzweig ab Nr. 9 A bis Nr. 11	A	1	-	4

II. Allgemeine Erläuterungen

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) kann die Reinigungspflicht sowie die Winterwartung auf die Grundstückseigentümer übertragen werden. Entsprechende Anträge der Anlieger sind bei den Technischen Betrieben Leverkusen zu stellen. Nicht ordnungsgemäß durchgeführte Reinigungen stellen gem. § 6 der Satzung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbußen geahndet werden.

Erläuterungen zur Straßenreinigungssatzung
Spalte 2 (Straßenart)

- A = Anliegerstraße
- HE = Haupterschließungsstraße
- HG = Hauptgeschäftsstraße
- FG = Fußgängergeschäftsstraße
- HV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend innerörtlicher Verkehrsbedeutung
- ÜV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend überörtlicher Verkehrsbedeutung

Spalten 4 und 5 (Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen:)

- 1 = Reinigung der Fahrbahn
- 2 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege
- 3 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege
+ Winterwartung eines Gehstreifens entlang der Grundstücksgrenze, wenn ein Bürgersteig nicht vorhanden ist.

+ Winterwartung von Fußgängerübergängen im Zuge von Straßenkreuzungen und -einmündungen.
- 4 = Reinigung (Reinigung und Winterwartung) der gesamten Straßen

IV. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.